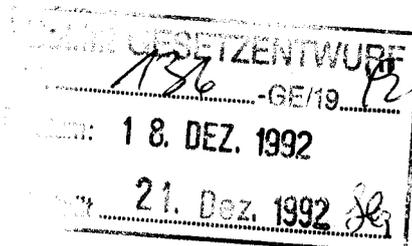


13/SN-247/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/26-II/7/92

51. Novelle zum ASVG;
BMAS Zl. 20.351/41-1/92.DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
Koär. Mag. Gauss
Telefon:
51 433 / 1826 DWAn den
Präsidenten des Nationalrates
ParlamentDr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

H. Jazek

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 29. Oktober 1992, do. Zahl 20.351/41-1/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (51. Novelle zum ASVG) geändert wird, zu übermitteln.

Anlage:

25 Ausfertigungen

17. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/26-II/7/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

51. ASVG-Novelle.

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. Gauss
Telefon:
51 433 / 1826 DW

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit do. Note vom 29.9.1992, do. Zl. 20.351/41 - 1/92, übermittelten Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Zu Artikel I, Ziffer 5, 21, 24, 72, 73, 75, 76, 80, und 179 (§§ 18, 76 b, Absatz 3, 78 Absatz 3, 225 Absatz 1, 227 Absatz 1, Ziffer 4, 228 Absatz 1 Ziffer 10, 234 Absatz 1, 239 und 549 Absatz 5) - Anrechnung von Kindererziehungszeiten:

Gemäß den finanziellen Erläuterungen sind mit dieser Maßnahme Mehraufwendungen für die Pensionsversicherung verbunden, deren Finanzierung einstweilen nur bis 1995 gesichert ist. Ab diesem Zeitpunkt werden nach do. Angaben Verhandlungen mit dem Familienlastenausgleichsfonds zwecks Übernahme der damit verbundenen Kosten erforderlich. Im Hinblick auf die gegenwärtige finanzielle Lage und den Finanzierungsmechanismus des Familienlastenausgleichsfonds steht zu bezweifeln, daß dieser Fonds bis zum angegebenen Zeitpunkt in der Lage sein wird derartige Belastungen zu übernehmen, wenn bis dahin nicht eine substantielle Änderung seiner Finanzierungsmöglichkeiten vorgenommen wird, wobei in diesem Zusammenhang auf die angespannte Lage des Bundeshaushaltes ganz besonders Rücksicht zu nehmen sein wird. Das Bundesministerium für Finanzen tritt daher dafür ein, derartig weitreichende Maßnahmen erst dann zu implementieren wenn deren Finanzierung auf längere Frist gesehen außer Streit steht. Aus diesen Gründen wäre dieser Reformschritt vorerst noch zurückzustellen.

Zu Artikel I, Ziffer 1, 11, 12, 14, 17, 19, 20, 23, 35, 40 bis 52, 54 bis 56, 58, 60, 61, 67, 132, 140, 146, 147, 152, 166, 171 und 176 (§§ 5 Absatz 2, 44 Absatz 6, 45 Absatz 1, 56a Absatz 2, 74 Absatz 1, 76a Absatz 3, 76b Absatz 1, 77 Absatz 4, 105a Absatz 2, 1. und 3. Satz, 108 bis 108l, 122

Absatz 4, 136 Absatz 3, 137 Absatz 2, 141 Absatz 3, 154 Absatz 1, 181 Absatz 1, 181b, 212 Absatz 3, 283, 288 Absatz 1, 292 Absatz 4 lit.h, 293 Absatz 2, 306 Absatz 2, 447f Absatz 5, Ziffer 4, 502 Absatz 4, 522k Absatz 2 - Nettoanpassung:

Ohne näher auf Probleme einzugehen, die daraus resultieren könnten, daß ein so sensibler Bereich, wie der der Anpassung, in einer Art und Weise neuen Regelungen unterzogen wird, die nur mehr von einem engen Kreis von Experten nachvollzogen werden können, wird vom Bundesministerium für Finanzen wie folgt bemerkt:

Ein Vergleich der Anpassungsrichtwerte aufgrund der Rechtslage vor der 50. Novelle und der nunmehrigen Reform führt zum Ergebnis (siehe dazu Seite 32 der Besonderen Erläuterungen oben), daß das neue System hinsichtlich der Anpassung der Pensionen wesentlich großzügiger ist, als es die "ursprünglich kritisierte" Rechtslage vor der 50. ASVG-Novelle gewesen ist. Aus budgetärer Sicht wird daher das System vor der 50. ASVG-Novelle dem neuen System vorgezogen (1/10 Pensionserhöhung kostet knapp über 200 Mio. S), nicht zuletzt auch deshalb, weil bis zum Ende des Jahrzehntes das neue Anpassungssystem mit Mehraufwendungen für die Pensionsversicherung - gegenüber der Rechtslage vor der 50. ASVG-Novelle - verbunden ist (siehe finanzielle Erläuterungen).

Das neue Anpassungssystem ist als quasi selbststeuernder Regelkreis konstruiert, der sicherstellen soll, daß die Pro-Kopf-Einkommen der Pensionisten (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträgen) sich grundsätzlich im Gleichklang mit dem Pro-Kopf-Einkommen der versicherten Arbeitnehmer (nach Abzug von Sozialabgaben) entwickeln soll.

Wie bisher soll das Ausmaß der jährlichen Pensionsanpassung durch Verordnungen festgesetzt werden. Grundlage dafür ist ein Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung. Dieses Gutachten hat einen Anpassungsfaktor zu empfehlen, der unter Bedachtnahme auf einen Anpassungsrichtwert festzusetzen ist. Die Festsetzung des tatsächlichen Anpassungsfaktors kann von diesem Richtwert allerdings abweichen; überschreitet die Abweichung jedoch einen bestimmten Schwankungsbereich, ist gleichzeitig mit der Verordnung über den Anpassungsfaktor in einem Bundesgesetz für eine zusätzliche Mittelzuführung an die Pensionsversicherung (Beitragssatzerhöhung oder Bundesbeitragserhöhung) auf Dauer Sorge zu tragen.

Eine solche Regelung könnte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nur dann akzeptiert werden, wenn die einem solchen System zur Verfügung stehende Option "Bundesbeitragserhöhung" anstelle Beitragssatzerhöhung für den einfachen Gesetzgeber dadurch limitiert ist, daß im Wege einer Verfassungsbestimmung ein maximaler Rahmen für den Bundesbeitrag zur gesamten

Pensionsversicherung festgelegt wird. Die " Drittelregelung "in Form einer einfachgesetzlichen Bestimmung , wie sie § 80 (3) des Entwurfes vorsieht, genügt ha. Erachtens nicht.

Im übrigen stellt eine derartige Begrenzung vom Konzept her eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren dieses kybernetischen Regelkreises dar, mit dem laut seinerzeitiger Studie des Beirates für Wirtschafts - und Sozialfragen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht demografische Belastungen in der Pensionsversicherung von der Finanzierung her abgefangen werden sollen.

Zu Artikel I, Ziffer 25, und 165 (§§ 80 und 44a)- Bundesbeitragsberechnung:

Die Neugestaltung der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger bewirken laut den finanziellen Erläuterungen verglichen mit den Bundesmitteln vor der 50. ASVG-Novelle einen Mehraufwand für den Bereich der gesamten Pensionsversicherung . Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG künftighin weniger Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, dafür aber mehr an Bundesbeiträgen erhalten sollen. Die Pensionsversicherungsträger der Selbständigen sollen hingegen mehr Mittel aus dem Ausgleichsfonds, dafür aber weniger an Bundesmitteln bekommen . Daß diese Regelung nicht bundesbeitragsneutral gegenüber der geltenden Rechtslage ist, ist unter anderem darin begründet, daß die Regelung des Entwurfes vorsieht, künftighin die Bundesbeitragsberechnung zum Teil an den kassamäßigen Erfordernissen der Pensionsversicherungsträger auszurichten, während bisher der Bundesbeitragsberechnung die Ergebnisse der Erfolgsrechnung zugrundegelegt wurde. Die genauen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Höhe der künftigen Bundesbeiträge kann den finanziellen Erläuterungen entnommen werden. Sie zeigen eine aufwandssteigernde Tendenz. Bisherige Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen haben allerdings ergeben, daß derartige Umstellungen, wie sie der Entwurf plant, die Aufwendungen im Kapitel 16 " Sozialversicherung" schon ab Einführung über's Jahr um 1 Mrd. S erhöht. **Das Bundesministerium für Finanzen lehnt daher die vom do. Ressort geplanten Umstellungen ab und spricht sich - trotz der bekannten Mängel - für eine Beibehaltung der bislang geltenden Regelungen, in diesem Bereich aus !**

In diesem Zusammenhang vermißt das Bundesministerium für Finanzen Vorschläge zur Novellierung der Bestimmungen des § 446 ASVG betreffend die Veranlagung von verfügbaren Mitteln der Versicherungsträger im Hinblick auf die seit Einführung dieser Bestimmung eingetretenen Wandlungen auf dem Gebiete des Wertpapierwesens .

Zur Bestimmung des § 80 (3) des Entwurfes betreffend Limitierung des Bundesbeitrages auf 33 v.H. der Beiträge für Pflichtversicherte wird auf das zuvor Gesagte verwiesen.

Änderung des ASVG durch das Bundespflegegeldgesetz-BPGG:

Der wesentlichste Teil der Pensionsreform ist allerdings im Bundespflegegeldgesetz geregelt, wo durch Neubemessung der an die Krankenversicherung zu überweisenden Mittel aus der Pensionsversicherung für die Versicherung der Pensionisten (Reduktion, - bei gleichzeitiger Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge) nicht unbeträchtliche Mittel im Bereich der Pensionsversicherung frei werden sollen, um das Bundespflegegeld zu finanzieren (siehe finanzielle Erläuterungen).

Im Bundespflegegeldgesetz erfolgt auch die Aufhebung der den Hilflosenzuschuß betreffenden Bestimmungen, wobei die durch Reduktion der Überweisungen an die Krankenversicherung beim Bundesbeitrag freiwerdenden Mittel dazu dienen sollen, den gegenüber der bisherigen Hilflosenzuschußregelung erhöhten Bedarf für das Bundespflegegesetz abzudecken.

Selbst wenn man die do. Annahmen und geschätzten Beträge für das Mehrerfordernis gegenüber der bisherigen Hilflosenzuschußregelung außer Streit stellt, ergeben die do. finanziellen Erläuterungen, daß im Budgetprognosezeitraum die durch Reduktion der Abfuhren an die Krankenversicherung freigemachten Mittel beim Bundesbeitrag nicht ausreichen, dieses Mehrerfordernis zu decken.

Vom übergeordneten Standpunkt der Haushaltsführung aus betrachtet, hat das Bundesministerium für Finanzen vordringliches Interesse daran, daß in der weiteren Umsetzung gegenständlichen Reformpaketes von vorneherein Tendenzen entgegengewirkt wird, aufwandssenkende Maßnahmen (z.B Entfall des Kinderzuschusses u.dgl.) bei Beibehaltung der sonstigen, mitunter nicht bundesbeitragsneutralen Maßnahmen schrittweise wieder zurückzunehmen !

17. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: